

RS OGH 1967/6/15 IIZR177/65

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1967

Norm

VersVG §158

VersVG §159

Rechtssatz

Hat ein Versicherer, der gegenüber dem Versicherungsnehmer (VN) leistungsfrei ist, den Ersatzanspruch des Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer - wie dieser zu beweisen hat - irrtümlich zu Unrecht anerkannt, so kann er, auch wenn er sich schuldlos geirrt hat, beim Versicherungsnehmer nach Treu und Glauben keinen Rückgriff nehmen, wenn er wegen der Ersatzpflicht eines Mitversicherten den Schaden ohnehin hätte decken müssen.

Veröff: VersR 1967,942

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1967:RS0104017

Dokumentnummer

JJR_19670615_AUSL000_0020ZR00177_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at